

1975	Ausgegeben zu Bonn am 3. Mai 1975	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 75	Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes 4110-1, 4110-6	1013
28. 4. 75	Achtzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Achtzehntes Renten-anpassungsgesetz — 18. RAG) 820-1, 821-1, 8251-1, 7111-1, 826-9	1018
28. 4. 75	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes 7690-1-1	1025
21. 4. 75	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	1031
16. 4. 75	Berichtigung der Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Eiprodukte und deren Kennzeichnung (Eiprodukte-Verordnung)	1031
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29	1032
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1032
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1033

Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes

Vom 28. April 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Bundesregierung kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank Einzelweisungen erteilen, die amtliche Preisfeststellung für ausländische Währungen vorübergehend zu untersagen, wenn eine erhebliche Marktstörung droht, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft oder das Publikum erwarten läßt.

(5) Im Land Berlin sind die Einzelweisungen (Absatz 4) zu vollziehen, wenn die vom Senat von Berlin bestimmte oberste Landesbehörde die Ausdehnung der Einzelweisungen auf das Land Berlin festgestellt hat.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für jede Börse ist ein Börsenvorstand zu bilden. Ihm obliegt die Leitung der Börse.

(2) Die zum Börsenbesuch mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder diejenigen, die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen sind, wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Börsenvorstandes. Darüber hinaus haben die übrigen Börsenbesucher, die an der Börse unselbständig Geschäfte abschließen, das Recht, mindestens einen Vertreter in den Börsenvorstand zu wählen. Bei Wertpapierbörsen kann der Börsenvorstand je

ein Mitglied aus den Kreisen der Aussteller von zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren, der Anleger und der Kapitalsammelstellen hinzuwählen.

(3) Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl, die Dauer der Wahlperiode, die höchstens drei Jahre betragen darf, und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenvorstand kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Börsenvorstandes bestimmt werden. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung weiter übertragen. Die Rechtsverordnung muß Bestimmungen über die Aufteilung in Wählergruppen enthalten und sicherstellen, daß bei Warenbörsen alle wirtschaftlichen Gruppen der zum Börsenhandel zugelassenen Personen angemessen und bei Wertpapierbörsen die Berufsgruppe der Kursmakler durch mindestens zwei Mitglieder, sofern keine Kursmaklerkammer besteht durch mindestens ein Mitglied, und die der freien Makler durch mindestens ein Mitglied im Börsenvorstand vertreten sind. Sie kann für Organe des Handelsstandes ein Entsendungsrecht vorsehen.

(4) Mit der Genehmigung einer neuen Börse bestellt die Landesregierung einen vorläufigen Börsenvorstand höchstens für die Dauer eines Jahres."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Börsenvorstand erläßt die Börsenordnung. Sofern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Börse ist, ist die Börsenordnung im Einvernehmen mit ihr zu erlassen.

(2) Die Börsenordnung soll sicherstellen, daß die Börse die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann und dabei den Interessen des Publikums und des Handels gerecht wird. Sie muß Bestimmungen enthalten über

1. den Geschäftszweig der Börse;
2. die Organisation der Börse;
3. die Veröffentlichung der Preise und Kurse.

(3) Bei Wertpapierbörsen muß die Börsenordnung zusätzlich Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder der Zulassungsstelle;
2. die Berechtigung des Börsenvorstandes, die Umsätze zu veröffentlichen;
3. die Bedeutung der Kurszusätze und -hinweise.

(4) Die Börsenordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde. Diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung verlangen, wenn und soweit sie zur Erfüllung der der Börse obliegenden gesetzlichen Aufgaben notwendig sind."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Börsenvorstand erläßt eine Gebührenordnung, die die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen für

1. die Zulassung zum Besuch der Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel,
2. die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel,
3. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel,
4. die Einführung von Wertpapieren an der Börse

regelt. Sofern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Börse ist, ist zum Erlaß der Vorschriften über Gebühren nach den Nummern 1 und 2 das Einvernehmen mit ihr erforderlich.

(2) Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde."

5. In § 6 werden die Worte „für andere als die nach § 5 Ziff. 2 zu bezeichnenden Geschäftszweige“ durch die Worte „für einen anderen als den nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnenden Geschäftszweig“ ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Zum Besuch der Börse ist eine Zulassung erforderlich, die der Börsenvorstand erteilt.

(2) Zum Besuch der Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei Waren, bei Wertpapieren oder bei ausländischen Zahlungsmitteln, die börsenmäßig gehandelt werden können,

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. An Warenbörsen können auch Landwirte und Personen zugelassen werden, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

(3) Die Zulassung von Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Handel regelt die Börsenordnung.

(4) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. der Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder derjenige, der nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen ist und berechtigt sein soll, an der Börse

selbständig Geschäfte abzuschließen, die für den Handel notwendige Zuverlässigkeit und berufliche Eignung hat,

2. der Antragsteller ausreichende Mittel im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, um die Verpflichtungen aus den an der Börse abzuschließenden Geschäften jederzeit erfüllen zu können,
3. bei Wertpapiergeschäften die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sichergestellt ist und
4. der Antragsteller die Sicherheit, wenn und soweit die Börsenordnung sie festsetzt, geleistet hat. Die Sicherheit darf höchstens zweihunderttausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 höchstens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen; durch Landesgesetz kann ein geringerer Betrag bestimmt werden. Die Sicherheit kann durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes geleistet werden.

Für Angestellte eines zur Börse zugelassenen Unternehmens, die berechtigt sein sollen, an der Börse für das Unternehmen unselbständig Geschäfte abzuschließen, kann die Börsenordnung geringere Voraussetzungen vorsehen. Das Recht der Angestellten zur Teilnahme am Börsenhandel ruht für die Dauer des Wegfalls der Zulassung des Unternehmens, bei dem sie angestellt sind.

(5) Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum Handel in Waren oder in Wertpapieren an der Börse befähigt. Bei Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 sind Art und Umfang der erstrebten Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen.

(6) Das Nähere darüber, wie die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nachzuweisen sind, bestimmt die Börsenordnung. Sie kann vorschreiben, daß der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch durch die Benennung von höchstens drei Gewährsmännern, die zum Personenkreis des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 gehören und seit drei Jahren zum Börsenhandel zugelassen sind, geführt werden kann.

(7) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Freie Makler können auch auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden, wenn ihre Mittel nicht mehr den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 entsprechen.

(8) Besteht der begründete Verdacht, daß eine der in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet werden. Das Ruhen der Zu-

lassung kann auch für die Dauer des Verzuges mit der Zahlung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Gebühren angeordnet werden.

(9) Haben sich Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung nach Absatz 7 rechtfertigen, in einem Verfahren vor dem Ehrenausschuß ergeben, so ist dieses an den Börsenvorstand abzugeben. Er ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Ehrenausschuß Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen.

(10) Hat der Börsenvorstand ein Verfahren nach Absatz 9 übernommen und erweist sich, daß die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung nicht erforderlich ist, so verweist er das Verfahren an den Ehrenausschuß zurück."

7. a) § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen.“

- b) § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 werden aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einrichtung eines Ehrenausschusses, seine Zusammensetzung, sein Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der zuständigen obersten Landesbehörde zu erlassen. Die Vorschriften können vorsehen, daß der Ehrenausschuß Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, ohne Beeidigung vernehmen und das Amtsgericht um die Durchführung einer Beweisaufnahme, die er nicht vornehmen kann, ersuchen darf. Der Ehrenausschuß kann mit Ausnahme der Kursmakler und ihrer Stellvertreter alle Börsenbesucher mit dem Recht zur Teilnahme am Handel, die sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen, mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu zweitausend Deutsche Mark oder mit Ausschließung von der Börse bis zu zehn Sitzungstagen belegen. In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Ehrenausschusses nach Satz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(2) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 1 auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."

9. Die §§ 10 bis 27 werden aufgehoben.

10. In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Maklerkammer“ durch das Wort „Kursmaklerkammer“ ersetzt.

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Maklerkammer“ durch das Wort „Kursmaklerkammer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 treten an Stelle von Satz 1 folgende Sätze 1 und 2:

„Eine Vertretung der Kursmakler (Kursmaklerkammer) ist bei jeder Börse zu bilden, an der mindestens acht Kursmakler bestellt sind. Sie ist bei der Bestellung von Kursmaklern und Kursmaklerstellvertretern sowie bei der Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler zu hören.“

c) Die folgenden neuen Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes eine Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler zu erlassen. Die Festsetzung hat bei Aktien auf der Grundlage des Kurswertes, bei festverzinslichen Wertpapieren auf der Grundlage des Nennbetrages des Geschäfts zu erfolgen. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren sind das Wagnis und die Beschränkungen der sonstigen gewerblichen Tätigkeit der Kursmakler nach § 32 Abs. 3 zu berücksichtigen. Neben den Gebühren darf die Erstattung von Auslagen, die durch die gebührenpflichtige Tätigkeit entstehen, nicht vorgesehen werden.“

(4) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

12. In § 31 Satz 2 letzter Halbsatz wird das Wort „Maklerkammer“ durch das Wort „Kursmaklerkammer“ ersetzt.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Kursmakler dürfen bei dieser Tätigkeit Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder im eigenen Namen nur schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte nur übernehmen, soweit dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist. Aufgabengeschäfte, die von dem Kursmakler selbst zu erfüllen sind, unterliegen der gleichen Beschränkung. Der Börsenvorstand begrenzt die in den Sätzen 1 und 2 genannten Geschäfte auf ein bestimmtes Vielfaches einer geleisteten Sicherheit. Diese Geschäfte werden von der Kursmaklerkammer oder, soweit eine Kursmaklerkammer nicht besteht, vom Börsenvorstand überwacht. Die Gültigkeit der Geschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 nicht berührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

14. In § 33 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Maklerkammer“ durch das Wort „Kursmaklerkammer“ ersetzt.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird der Antrag gestellt, ein an einer Börse im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführtes Wertpapier an einer anderen Börse im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuzulassen, oder wird der Antrag auf Zulassung an mehreren Börsen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichzeitig gestellt, so kann die Zulassungsstelle gestatten, daß von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen wird.“

b) Die folgenden neuen Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„In diesem Fall ist ein Hinweis bekanntzumachen, wann und an welcher Stelle der Prospekt veröffentlicht worden ist. In dieser Bekanntmachung ist ferner zu erklären, daß dem Publikum auf Wunsch ein Prospekt kostenlos zur Verfügung gestellt wird.“

16. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung vom Bund oder einem Bundesland gewährleistet ist und für Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft, der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, oder einer kommunalständischen Kreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalt kann die Zulassungsstelle auf Antrag genehmigen, daß es der Einreichung eines Prospektes nicht bedarf, wenn seit der letzten Veröffentlichung eines Prospektes weniger als drei Jahre vergangen sind. Mit dieser Genehmigung gilt die Zulassung zum Börsenhandel als erfolgt.“

17. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

(1) Börsentermingeschäfte in Aktien sind nur statthaft, soweit sie durch Rechtsverordnung nach Satz 2 zugelassen werden. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Termingeschäfte in bestimmten Aktien oder Aktiengruppen zulassen, soweit eine Gefährdung des Publikums nicht zu besorgen ist; er kann dabei die Zulassung auf bestimmte Börsengeschäfte beschränken, soweit dies zum Schutz des Publikums geboten ist.

(2) Börsentermingeschäfte in anderen Wertpapieren oder in Waren kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbieten oder beschränken oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Publikums geboten ist.“

18. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch ein nach § 63 verbotenes Börsentermingeschäft wird eine Verbindlichkeit nicht begründet.“

Artikel 2

Aufhebung der Gebührenordnung vom 21. Januar 1936

Die Gebührenordnung für die Genehmigung in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken vom 21. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 40) wird aufgehoben.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Börsengesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Eine nach den bisherigen Rechtsvorschriften ausgesprochene Zulassung zum Besuch der Börse gilt als nach diesem Gesetz erteilt.

(2) Soweit die bisher geltenden Börsen- und Gebührenordnungen nicht den Vorschriften der §§ 4 und 5 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechen, sollen sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Ge-

setzes durch neue, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Börsen- und Gebührenordnungen ersetzt werden. Soweit diese Vorschriften den Erlaß der Börsen- und Gebührenordnungen dem Börsenvorstand übertragen, ist diese Befugnis von den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Börsenvorständen wahrzunehmen, bei Börsen mit mehreren Geschäftszweigen von den Vorständen für die einzelnen Geschäftszweige. Sollten bisher geltende Börsen- und Gebührenordnungen, die den in Satz 1 genannten Vorschriften nicht entsprechen, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch neue, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Börsen- und Gebührenordnungen ersetzt werden, so ist die Landesregierung berechtigt, neue, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Börsen- und Gebührenordnungen zu erlassen. Diese Börsen- und Gebührenordnungen treten außer Kraft, sobald neue Börsen- und Gebührenordnungen von den in den §§ 4 und 5 bestimmten Stellen in Kraft gesetzt worden sind. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(3) Die Amtsdauer der bisher im Amt befindlichen Börsenvorstände endet mit der Wahl der neuen Börsenvorstände, spätestens jedoch acht Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für die Amtsdauer der Mitglieder der Zulassungsstelle und der sonstigen nach bisherigem Recht errichteten Stellen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. April 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Achtzehntes Gesetz
über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
sowie über die Anpassung der Geldleistungen
aus der gesetzlichen Unfallversicherung
und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte
(Achtzehntes Rentenanpassungsgesetz — 18. RAG)**

Vom 28. April 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt
Anpassung der Renten
aus den gesetzlichen Rentenversicherungen**

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1975 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1974 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Juli 1975 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar bis 30. Juni 1975 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter

Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1975 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2, § 1290 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2, § 82 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 3,859 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1975 berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	2 065,00	1 239,00
49	2 023,70	1 214,30
48	1 982,40	1 189,50
47	1 941,10	1 164,70
46	1 899,80	1 139,90
45	1 858,50	1 115,10
44	1 817,20	1 090,40
43	1 775,90	1 065,60
42	1 734,60	1 040,80
41	1 693,30	1 016,00
40 und weniger	1 652,00	991,20

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 28 084 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 663,00 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 1 820,70 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 16 520 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,111 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75

Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,097 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1975 berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

- a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,
- b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3

angepaßt würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Juli 1975 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Siebzehnten Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Juli 1975 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Juli 1975 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 30. Juni 1975 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Juli 1975 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Ren-

tenbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbweisen ein Zehntel und bei Renten an Vollweisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

Zweiter Abschnitt Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1973 und 1974 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1973 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1976 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind, soweit die Geldleistungen auf Grund des § 13 Abs. 2 des Siebzehnten Renten Anpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,117 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1976 zu zahlende Betrag mit 1,117 zu vervielfältigen ist.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

Dritter Abschnitt
Anpassung der Altersgelder
in der Altershilfe für Landwirte

§ 12

In der Altershilfe für Landwirte werden wegen der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter für das Jahr 1975 gegenüber derjenigen für das Jahr 1974 um 11,1 vom Hundert die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), bezeichneten Altersgelder ab 1. Januar 1976 für den verheirateten Berechtigten auf 326,20 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten auf 217,60 Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

Vierter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften

§ 13

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 14

(1) Jedem Leistungsempfänger ist die Höhe der Leistung, die ihm vom Zeitpunkt der Anpassung auf Grund dieses Gesetzes an zusteht, schriftlich mitzuteilen.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, von dem an die Anpassung der Leistung nach diesem Gesetz wirksam wird, zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt
Anderung von Vorschriften
der Reichsversicherungsordnung,
des Angestelltenversicherungsgesetzes,
des Gesetzes über eine Altershilfe
für Landwirte,
des Schornsteinfegergesetzes
und des Gesetzes zur Regelung
der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts
in der Sozialversicherung

§ 15

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 558 Abs. 3 werden die Worte „225 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“ durch die Worte „252 Deutsche Mark bis 1006 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 1387 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 3 die Worte „um jeweils 100 Deutsche Mark“ durch die Worte „um jeweils 300 Deutsche Mark“ ersetzt und die Sätze 5 und 6 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
„oder bestimmen, daß Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelten als Beschäftigungszeit der Kalendermonat zugrunde zu legen ist.“
3. § 1388 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Klammervermerk wie folgt gefaßt:
„(§§ 1233 und 1234)“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Beiträge gelten als zur Höherversicherung (§ 1234) entrichtet, wenn sie als solche bezeichnet sind. Ist dies nicht der Fall, gilt der Beitrag als zur Höherversicherung entrichtet, der neben dem nach § 1396 geltenden Verfahren oder der als der niedrigste von zwei Beiträgen nach Beitragsklassen entrichtet ist.“

4. In § 1410 Abs. 1 werden der letzte Halbsatz gestrichen und nach dem Wort „Ankaufs“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

§ 16

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 114 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 3 die Worte „um jeweils 100 Deutsche Mark“ durch die Worte „um jeweils 300 Deutsche Mark“ ersetzt und die Sätze 5 und 6 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
„oder bestimmen, daß Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelten als Beschäftigungszeit der Kalendermonat zugrunde zu legen ist.“
2. § 115 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Klammervermerk wie folgt gefaßt:
„(§§ 10 und 11)“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Beiträge gelten als zur Höherversicherung (§ 11) entrichtet, wenn sie als solche bezeichnet sind. Ist dies nicht der Fall, gilt der Beitrag als zur Höherversicherung entrichtet, der neben dem nach § 118 geltenden Verfahren oder der als der niedrigste von zwei Beiträgen nach Beitragsklassen entrichtet ist.“
3. In § 132 Abs. 1 werden der letzte Halbsatz gestrichen und nach dem Wort „Ankaufs“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

§ 17

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Waisen erhalten Waisengeld.“
2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Waisengeld erhalten nach dem Tode eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des § 1 seine Kinder (§ 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), sofern sie nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer

- a) mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes oder einer Landabgaberente, und

- b) für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Auf die 60 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die ein vorverstorbenen Ehegatte entrichtet hat.

(2) Das Waisengeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. § 1267 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 1975“ durch die Worte „1. Januar 1976“ sowie „293,60“ durch „326,20“ und „195,80“ durch „217,60“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen ein Viertel, bei Vollweisen die Hälfte des in § 4 Abs. 1 Satz 1 für einen unverheirateten Berechtigten genannten Betrages. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.“

5. In der Überschrift vor § 10 werden nach dem Wort „Altersgeld“ die Worte „und das Waisengeld“ angefügt und § 10 wird wie folgt ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Altersgeld“ die Worte „und Waisengeld“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Altersgeld“ die Worte „und das Waisengeld“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Waisengeld fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für seine Gewährung weggefallen sind.“

6. In § 13 wird das Wort „Altersgeldaufwendungen“ durch die Worte „Altersgeld- und Waisengeldaufwendungen“ ersetzt.

7. In der Überschrift vor § 29 werden nach dem Wort „Altersgeldes“ die Worte „und des Waisengeldes“ angefügt und § 29 wird wie folgt ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 werden nach dem Wort „Altersgeldes“ die Worte „und des Waisengeldes“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Altersgeld“ die Worte „oder das Waisengeld“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Altersgeldes“ die Worte „und des Waisengeldes“ eingefügt.

§ 18

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes

Der Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes beträgt zweiundsiebzig vom Hundert des jeweiligen jährlichen Bruttoarbeitseinkommens eines verheirateten, kinderlosen Angestellten des Bundes in der höchsten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestelltentarifvertrages ohne Berücksichtigung vermögenswirksamer Leistungen und solcher Einkommensbestandteile, die nicht grundsätzlich allen Angestellten dieser Vergütungsgruppe zufließen.“

2. In § 56 Abs. 3 werden in Satz 3 die Worte „Höchstbetrag der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestelltentarifvertrages“ durch die Worte „Jahreshöchstbetrag nach § 30“ und in Satz 4 die Worte „Höchstbetrages der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestelltentarifvertrages“ durch die Worte „Jahreshöchstbetrages nach § 30“ ersetzt.

§ 19

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1846) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 1975 zu stellen. Artikel 2 § 51 a Abs. 3 Satz 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 49 a Abs. 3 Satz 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten entsprechend.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

(1) Verfolgte mit einer Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten, die vor Beginn der Verfolgung für mindestens 12 Monate freiwillig Beiträge entrichtet haben, können auf Antrag abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten vom 1. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 oder bis zu ihrer Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, längstens bis zum 31. Dezember 1955 Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 16. oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegen und nicht bereits mit Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten anzurechnen sind, es sei denn, die Zeit der Verfolgung ist bereits in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt oder zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verfolgte mit einer Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten, denen wegen eines Schadens in der Ausbildung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes rechtskräftig oder unan-

fechtbar eine Entschädigung nach § 116 oder § 118 des genannten Gesetzes zuerkannt worden ist oder bei denen die Verfolgungsmaßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Ausbildung begonnen hat.

(3) Ist ein Verfolgter im Sinne des Absatzes 1 oder 2 vor Inkrafttreten dieser Vorschrift verstorben, so können der überlebende Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder Beiträge nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 nachentrichten. Satz 1 gilt entsprechend für Rentenberechtigte nach den §§ 1265 und 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, §§ 42 und 68 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie §§ 65 und 83 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(4) § 10 Abs. 1 Satz 2 und 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

**Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften**

§ 20

Die Erhöhungsbeträge auf Grund dieses Gesetzes bleiben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975 bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sozialleistungen in dem angegebenen Zeitraum allgemein wegen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt oder neu festgestellt werden.

§ 21

(1) Waisengeld nach § 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte wird auch gewährt, wenn der Tod des landwirtschaftlichen Unternehmers vor dem 1. Januar 1975 eingetreten ist.

(2) Zur Erfüllung der Voraussetzung des § 3 a Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte werden Zeiten einer Unternehmertätigkeit im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die vor dem 1. Oktober 1957 liegen, angerechnet, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer

- a) während der 25 Jahre, die seinem Tode vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte war und
- b) für die Zeit, in der er nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte war, Beiträge entrichtet hat.

§ 33 Abs. 4, 5 und 6 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt entsprechend.

(3) Abweichend von der in § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ge-

nannten Antragsfrist wird das Waisengeld vom 1. Januar 1975 an gewährt, wenn der Antrag bis zum 30. September 1975 gestellt ist.

§ 22

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 23

Es treten in Kraft:

§ 17 mit Ausnahme von Nummer 3, § 18 und § 21 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,

§ 15 Nr. 1 und § 17 Nr. 3 am 1. Januar 1976,

die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. April 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes**

Vom 28. April 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2109), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 27. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 761) bekanntgemacht.

Bonn, den 28. April 1975

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes
in der Fassung vom 28. April 1975
(SparPDV 1975)**

§ 1

Allgemeine Sparverträge

Allgemeine Sparverträge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, einmalige Sparbeiträge bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 2

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

(2) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres, nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahres der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(3) Der Sparvertrag mit festgelegten Sparraten ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Er ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(4) Liegt eine völlige Unterbrechung (Absatz 3 Satz 1) vor, so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämiensbegünstigt. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 3 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämiensbegünstigt, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist.

(5) Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem

1. Januar 1975 abgeschlossen worden sind, kann der Sparer die erste nach dem 31. Dezember 1974 fällig werdende Sparrate, soweit sie nicht in zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes besteht, einmalig erhöhen. Der Erhöhungsbetrag muß bis zum 30. Juni 1975 beim Kreditinstitut eingezahlt worden sein. Die erhöhte Sparrate gilt von der Erhöhung an als Sparrate im Sinne des Absatzes 1.

§ 2a

Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen

(1) Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend Sparraten, die Sparbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darstellen, einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

(2) Leistet der Prämiensparer in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgt, keine Sparraten, so ist der Vertrag unterbrochen. Spätere Einzahlungen sind nicht mehr prämiensbegünstigt. Das gleiche gilt, wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden.

§ 3

Wertpapier-Sparverträge

(1) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, nach denen der Prämiensparer zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) einmalige Beträge einzahlt und sich verpflichtet, die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. Erwirbt der Prämiensparer als Arbeitnehmer eigene Aktien seines Arbeitgebers, so braucht der Kaufpreis nicht über das Kreditinstitut abgerechnet zu werden, wenn der Prämiensparer dem Kreditinstitut

eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über den gezahlten Kaufpreis vorlegt.

(2) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämien-sparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Beträge einzuzahlen und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. § 2 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämien-sparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend Beträge, die Sparbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darstellen, einzuzahlen und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. § 2 a Abs. 2 sowie Absatz 2 vorletzter Satz gelten entsprechend.

(4) Nicht zu den prämienbegünstigten Aufwendungen gehören besonders berechnete Stückzinsen.

§ 4

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämien-sparer verpflichtet, Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen, die er zur Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz erhalten hat, unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 4 a

Darlehensverträge

(1) Darlehensverträge nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe a des Gesetzes) sind Verträge des Prämien-sparers mit seinem Arbeitgeber, nach denen der Prämien-sparer einmalig eine Darlehensforderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes gegen den Arbeitgeber begründet und sich verpflichtet, das Darlehen nach dessen Begründung bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

(2) Darlehensverträge nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b des Gesetzes) sind Verträge des Prämien-sparers mit seinem Arbeitgeber, in denen sich der Prämien-sparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend Darlehensforderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes gegen den Arbeitgeber zu begründen und die Darlehen nach ihrer Begründung bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. § 2 a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen

Die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen ist wie folgt vorzunehmen:

1. Erwirbt der Prämien-sparer effektive Stücke, so müssen diese in das Depot bei dem Kreditinstitut, mit dem er den Sparvertrag abgeschlossen hat, gegeben werden. Das Kreditinstitut muß in den Depotbüchern einen Sperrvermerk anbringen. Entsprechendes gilt für den Fall der Drittverwahrung.
2. Erwirbt der Prämien-sparer Anteile an einem Sammelbestand von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen oder werden diese Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Depotkonto eintragen.
3. Erwirbt der Prämien-sparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen, so muß die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen.

§ 6

Übertragung von Sparverträgen auf ein anderes Kreditinstitut

Sparverträge (§§ 1 bis 4) können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Kreditinstitut übertragen werden, wenn sich dieses gegenüber dem Prämien-sparer und dem Kreditinstitut, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. Das Kreditinstitut, auf das der Vertrag übertragen worden ist, hat die Übertragung dem für den Prämien-sparer zuständigen Finanzamt (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

(gestrichen)

§ 8

Zuständiges Finanzamt in besonderen Fällen

(1) Hat ein Prämien-sparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, am 20. September des Kalenderjahres, in dem er die Sparbeiträge geleistet hat, weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes,

so ist für die Durchführung des Prämienverfahrens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Prämienparer

1. zuletzt seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vor dem 20. September weggefallen ist;
2. zuerst seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach dem 20. September eingetreten oder wieder begründet worden ist.

(2) Hat ein Prämienparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, einen mehrfachen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist § 73 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Hat das zuständige Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden und wäre für ein Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Prämie gewährt worden ist, nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes und den Absätzen 1 und 2 ein anderes Finanzamt zuständig, so geht die Zuständigkeit für die weitere Durchführung des Prämienverfahrens auf dieses Finanzamt über.

(4) Die §§ 78 und 79 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

§ 9

Antragsfrist nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes in besonderen Fällen

Die Frist für den Antrag des Prämienparers auf Erteilung eines Bescheids (§ 3 Abs. 6 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Finanzamt dem Kreditinstitut die Ablehnung des Antrags auf Gewährung der Prämie mitgeteilt hat.

§ 10

Anforderung von Prämien und Zinsen

(1) Die Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen durch das Kreditinstitut (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden worden ist.

(2) Bei Versäumung der Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen sind die Vorschriften des § 86 der Reichsabgabenordnung über die Gewährung von Nachsicht entsprechend anzuwenden.

(3) Für die vorzeitige Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) ist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen, Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen sowie Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen Voraussetzung, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (§ 2 Abs. 3 Satz 1, § 2 a Abs. 2) ist.

(4) Der Zeitraum, für den das Kreditinstitut die auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordert, endet mit Ablauf des Tages, an dem die Prämie überwiesen wird.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Das Kreditinstitut hat dem zuständigen Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen

1. bekannt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist — außer im Falle der Heirat des Prämienparers (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes) sowie im Falle des Todes des Prämienparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) —
 - a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,
 - b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden;
3. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nach § 1 Abs. 5 a des Gesetzes verwendet werden. Der Anzeige ist die Erklärung des Prämienparers nach § 1 Abs. 5 a Nr. 1 des Gesetzes beizufügen.

Bei Darlehensverträgen (§ 4 a) hat der Arbeitgeber an Stelle des Kreditinstituts dem Finanzamt in den in Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a genannten Fällen die Anzeige zu erstatten.

(2) Die Bausparkasse hat dem Kreditinstitut die Fälle anzuzeigen, in denen vor Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes an die Bausparkasse überwiesene Sparbeiträge zurückgezahlt, die Bausparsumme ausgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Die Anzeigepflicht entfällt im Falle des Todes des Prämienparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) oder in den Fällen, in denen die Bausparsumme oder die auf Grund der Beleihung empfangenen Beträge zum Wohnungsbau (§ 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) verwendet werden. In den Fällen, in denen der Prämienparer Ansprüche aus einem Bausparvertrag abgetreten und eine Erklärung des Erwerbers im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beigebracht hat, hat die Bausparkasse dies bei der Anzeige über die Abtretung zu vermerken. Sie hat dem Kreditinstitut eine weitere Anzeige zu erstatten, wenn der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.

(3) Der Prämienparer hat dem zuständigen Finanzamt die vorzeitige Abtretung und Beleihung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche sind beliehen (Absatz 1 Nr. 2), wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.

§ 11 a

**Mitteilungspflichten in den Fällen
des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes**

(1) Der Arbeitgeber hat dem Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag verbürgt, den Namen und die Anschrift des Arbeitnehmers sowie den Darlehensbetrag mitzuteilen. Die Mitteilung ist spätestens bis zum 15. Januar des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Darlehensgewährung folgt, zu erstatten. Bei Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 4 a Abs. 2) hat der Arbeitgeber die Summe der von dem Arbeitnehmer erhaltenen Darlehensbeträge mitzuteilen.

(2) In den Fällen, in denen die vorzeitige Rückzahlung der Sparbeiträge und die Abtretung oder Beleihung der Ansprüche aus dem Sparvertrag unschädlich ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz des Gesetzes), hat der Arbeitgeber dem Kreditinstitut (Absatz 1) die Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unverzüglich mitzuteilen. Bei Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 4 a Abs. 2) hat der Arbeitgeber gleichzeitig zu bestätigen, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (§ 2 a Abs. 2) ist.

§ 12

Rückgängigmachung von Prämiengutschriften

(1) Das Kreditinstitut hat die Gutschriften der Prämien vorbehaltlich des Absatzes 2 rückgängig zu machen,

1. wenn festgestellt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;
2. wenn vor Ablauf der Festlegungsfrist
 - a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,
 - b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden.

Bei einer Teilrückzahlung ist die gutgeschriebene Prämie auf den Betrag herabzusetzen, der zu gewähren gewesen wäre, wenn der Prämiensparer die zurückgezahlten Sparbeiträge nicht geleistet hätte; dabei kann der Prämiensparer bestimmen, welche Sparbeiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Das Entsprechende gilt, wenn Ansprüche nur zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden

1. in den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz des Gesetzes, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist;
2. in den Fällen, in denen die Festlegung aufgehoben wird, weil
 - a) Wertpapiere oder Anteilscheine im Zuge einer Verschmelzung oder Eingliederung oder zum Zwecke des Umtausches in andere Wertpa-

piere oder Anteilscheine oder nach Annahme eines Abfindungsangebots zurückgegeben werden,

- b) festverzinsliche Schuldverschreibungen dem Aussteller nach Auslosung oder Kündigung zur Einlösung vorgelegt werden.

Voraussetzung ist, daß der Prämiensparer an Stelle der zurückgegebenen oder eingelösten Wertpapiere oder Anteilscheine den dafür erhaltenen Gegenwert bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festlegt. § 1 Abs. 5 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit der Gegenwert in Geld besteht.

(3) Über die Rückgängigmachung der Gutschriften entscheidet das zuständige Finanzamt. Es teilt dem Kreditinstitut mit, in welcher Höhe die Gutschrift der Prämie rückgängig zu machen ist. Die Gutschrift der auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen hat das Kreditinstitut entsprechend zu berichtigen.

(4) Der Prämiensparer kann beantragen, daß das Finanzamt über die Rückgängigmachung der Gutschrift der Prämie einen schriftlichen, begründeten Bescheid erteilt; § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Gesetzes gilt entsprechend. Ein Bescheid ist stets zu erteilen, wenn über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch Bescheid entschieden worden ist.

§ 13

Rückforderung von Prämien und Zinsen

(1) Wird nach der Überweisung von Prämien und Zinsen (§ 4 des Gesetzes) festgestellt, daß diese zu Unrecht gewährt oder überwiesen worden sind, so sind sie zurückzuzahlen; § 12 Abs. 1 Nr. 2 letzter und vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Finanzamt fordert durch schriftlichen, begründeten Bescheid die zurückzuzahlenden Beträge vom Prämiensparer, wenn sie bereits an ihn ausgezahlt worden sind, im übrigen vom Kreditinstitut zurück. Fordert das Finanzamt Beträge vom Kreditinstitut zurück, so ist der Bescheid auch dem Prämiensparer bekanntzugeben. § 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen überwiesen worden sind.

(4) Auf die Beitreibung zurückzuzahlender Beträge sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechend anzuwenden.

§ 14

**Anderung der Besteuerungsgrundlagen
für die Berechnung des maßgebenden Einkommens
und der Hinzurechnungen**

(1) Werden Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 1 a Abs. 2 des Gesetzes maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen,

die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert, so ist die Prämie zu gewähren, wenn durch die Änderung die Einkommensgrenze (§ 1 a Abs. 1 des Gesetzes) nicht überschritten wird, und zurückzufordern, wenn durch die Änderung die Einkommensgrenze überschritten wird.

(2) Änderungen im Sinne des Absatzes 1 bleiben für das Prämienverfahren unberücksichtigt, wenn der der Änderung zugrunde liegende Steuerbescheid erst nach Ablauf der Festlegungsfrist rechtskräftig geworden ist.

§ 15

Anwendungsbereich

Vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn
Vom 21. April 1975

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 14. April 1975 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Verlegung der 110 kV-Bahnstromleitung Pasing-Pfombach in der Gemarkung Unterföhring wegen des Baues der Autobahnen A 120 und A 99 (Autobahnring München)“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 21. April 1975

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Ruhnau

Berichtigung
der Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Eiprodukte
und deren Kennzeichnung
(Eiprodukte-Verordnung)

Vom 16. April 1975

Die Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Eiprodukte und deren Kennzeichnung (Eiprodukte-Verordnung) vom 19. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 537) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Einleitung der Verordnung müssen die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates verordnet.“ mit einer neuen Druckzeile beginnen.

In den Anlagen 3 und 5 wird jeweils unter Ziffer V Nr. 1 hinter dem Wort „Perlhühnern,“ das Wort „Puten,“ eingefügt.

Bonn, den 16. April 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Prof. Dr. Brühann

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 3. Mai 1975

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 75	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	645
22. 4. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden	660

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
24. 4. 75 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der Gemeinschaftszollkontingente 1974/75 für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten	80 29. 4. 75	30. 4. 75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
1. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 846/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	2. 4. 75	L 82/5
1. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 847/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2163/74 hinsichtlich des Versands von Tieren aus einem Mitgliedstaat, der die Prämie für eine geregelte Vermarktung ausgewachsener Schlachtrinder anwendet, in einen anderen Mitgliedstaat	2. 4. 75	L 82/7
1. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 848/75 der Kommission über Durchführungsvorschriften zu den Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger	2. 4. 75	L 82/9
1. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 849/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	2. 4. 75	L 82/13
1. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 850/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	2. 4. 75	L 82/17
1. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 851/75 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	2. 4. 75	L 82/19
1. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 852/75 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen	2. 4. 75	L 82/21
1. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 853/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	2. 4. 75	L 82/23
1. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 854/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 4. 75	L 82/25
2. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 855/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 4. 75	L 83/1
2. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 856/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 4. 75	L 83/3
2. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 858/75 der Kommission zur Festsetzung insbesondere gewisser Beträge im Zuckersektor für die betreffenden Teilausschreibungen vom 9. April 1975	3. 4. 75	L 83/7
2. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 859/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano	3. 4. 75	L 83/11
2. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 860/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	3. 4. 75	L 83/12
2. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 861/75 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	3. 4. 75	L 83/14
2. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 862/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 4. 75	L 83/16
2. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 863/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 792/75 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	3. 4. 75	L 83/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 864/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	3. 4. 75	L 83/20
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 865/75 des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von Butteroil an das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) zugunsten der von den Ereignissen auf Zypern betroffenen Bevölkerung im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975	4. 4. 75	L 84/1
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 869/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 4. 75	L 84/17
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 870/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 4. 75	L 84/19
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 871/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 4. 75	L 84/21
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 872/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	4. 4. 75	L 84/23
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 873/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	4. 4. 75	L 84/25
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 874/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	4. 4. 75	L 84/27
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 875/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	4. 4. 75	L 84/30
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 876/75 der Kommission zur Definition des den Anspruch auf die Beihilfe für Flachs und Hanf und für Seidenraupen auslösenden Umstands	4. 4. 75	L 84/33
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 877/75 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	4. 4. 75	L 84/35
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 878/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 849/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 4. 75	L 84/37
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 879/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 4. 75	L 84/39
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 880/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	4. 4. 75	L 84/44
4. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 882/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 4. 75	L 85/4
4. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 883/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 4. 75	L 85/6
4. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 884/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	5. 4. 75	L 85/8
4. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 885/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	5. 4. 75	L 85/10
4. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 886/75 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	5. 4. 75	L 85/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 887/75 der Kommission zur Änderung der Höhe des in der Verordnung (EWG) Nr. 3325/74 festgesetzten Pauschalwerts für einige aus dem Handel genommene Fischereierzeugnisse	5. 4. 75	L 85/25
4. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 889/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 4. 75	L 85/28
4. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 890/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	5. 4. 75	L 85/30
4. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 891/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	5. 4. 75	L 85/32
4. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 892/75 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien	5. 4. 75	L 85/34
4. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 893/75 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko	5. 4. 75	L 85/35
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 894/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	7. 4. 75	L 86/1
7. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 902/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 4. 75	L 87/1
7. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 903/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 4. 75	L 87/3
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 904/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1980/74 hinsichtlich der Erstattung bei der Erzeugung für 100 kg Kartoffeln	8. 4. 75	L 87/5
7. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 905/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup and anderen Zuckerarten	8. 4. 75	L 87/7
7. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 906/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 4. 75	L 87/9
7. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 907/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	8. 4. 75	L 87/11
8. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 908/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 4. 75	L 88/1
8. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 909/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 4. 75	L 88/3
8. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 910/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	9. 4. 75	L 88/5
8. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 912/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 hinsichtlich der Beihilfen für die bei der Landbutterherstellung anfallende Magermilch	9. 4. 75	L 88/9
8. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 913/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	9. 4. 75	L 88/10
9. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 914/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 4. 75	L 89/1
9. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 915/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 4. 75	L 89/3
2. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 916/75 der Kommission über die Ausschreibung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	10. 4. 75	L 89/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 917/75 der Kommission über die Ausschreibung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Somalia	10. 4. 75	L 89/9
2. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 918/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an den Niger im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	10. 4. 75	L 89/14
9. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 919/75 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	10. 4. 75	L 89/16
9. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 920/75 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 7290/73 über ein Ausfuhrverbot gewisser Waren italienischer Herkunft nach dritten Ländern, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	10. 4. 75	L 89/21
9. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 921/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 4. 75	L 89/22
9. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 922/75 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	10. 4. 75	L 89/24
9. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 923/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	10. 4. 75	L 89/26
Andere Vorschriften		
1. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 857/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Zitrusfrüchten	3. 4. 75	L 83/5
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 866/75 des Rates zur Durchführung — bis zum Inkrafttreten der Handelsbestimmungen des Abkommens, das das Abkommen vom 29. Juli 1969 ersetzen soll, und längstens bis zum 31. Dezember 1975 — des Beschlusses Nr. 47/74 des Assoziationsrats EWG—AASM über eine Ausnahme von der Begriffsbestimmung für Ursprungserzeugnisse mit Rücksicht auf die besondere Lage von Mauritius bei bestimmten Erzeugnissen der Textilindustrie	4. 4. 75	L 84/3
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 867/75 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik	4. 4. 75	L 84/7
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 868/75 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	4. 4. 75	L 84/12
3. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 881/75 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung der Bestimmungen des Briefwechsels vom 19. Februar 1975 betreffend den Artikel 2 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	5. 4. 75	L 85/1
4. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 888/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/75 über Schutzmaßnahmen für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs	5. 4. 75	L 85/27

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.